

Herrn
Dietmar Erlacher
Steigenteschg. 13-1-46

Organisationseinheit: BMG - III/B/6 (Drogen und
Suchtmittel)
Sachbearbeiter/in: Dr. Johanna Schopper
E-Mail: johanna.schopper@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4149
Fax: 4385
Geschäftszahl: BMG-22180/0289-III/B/6/2009
Datum: 27.05.2009
Ihr Zeichen:

krebspatient-krebsforum@utanet.at

Presseaussendung „Rauchfreie Gaststätten“ vom 18.5.2009

Sehr geehrter Herr Erlacher!

Das Bundesministerium für Gesundheit bezieht sich auf Ihre oben genannte Presseaussendung und erlaubt sich, dazu Stellung zu nehmen. Zunächst seien folgende Richtigstellungen gestattet:

1. Zum einen ist es nicht zutreffend, wenn Sie in der Presseaussendung davon ausgehen, dass „alle Einkaufszentren seit 2005 vollkommen rauchfrei sein müssen“. Richtig ist vielmehr, dass auf Grund des Tabakgesetzes in den Räumen öffentlicher Orte, zu denen auch Einkaufszentren zählen, nur ausnahmsweise geraucht werden darf, nämlich dann, wenn für den Zweck des Rauchens eigene Räume zur Verfügung stehen, und der übrige Bereich vom Tabakrauch nicht tangiert wird (§ 13 Abs. 2 des Tabakgesetzes).

Gerade was die Gastronomiebetriebe in Einkaufszentren betrifft, ist es aufgrund des Zusammentreffens unterschiedlicher Regelungen (öffentlicher Ort, Gastronomie) zu unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich des Nichtrauchererschutzes gekommen. Aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit gilt Folgendes:

Ob innerhalb eines – zum Einkaufszentrum hin umschlossenen - Lokals geraucht werden darf, bestimmt sich nach den für die Gastronomie geltenden Vorschriften (§ 13a leg. cit.). Darf das Rauchen im Lokal gestattet werden, so wäre der betreffende Gastraum als Raucherraum im Einkaufszentrum anzusehen. Der Rauch darf allerdings aus dem Lokal nicht in die übrigen, mit Rauchverbot belegten Innenräume des Einkaufszentrums dringen (§ 13 Abs. 2 leg.cit.). Hingegen wäre das Rauchen außerhalb der Lokale in den Gängen von Einkaufszentren mit den Bestimmungen des Tabakgesetzes über den Nichtrauchererschutz in Räumen öffentlicher Orte nicht im Einklang zu bringen.

2. Zum anderen entbehrt das in Ihrer Aussendung erwähnte „Ansuchen um Fristverlängerung“ jeder Rechtsgrundlage. Vielmehr sieht § 18 Abs. 6 und 7 leg.cit. vor, dass das Wirksamwerden der Nichtraucherchutzregelungen für die Gastronomie unter den dort genannten Voraussetzungen bis längstens zum Ablauf des 30.6.2010 ausgesetzt ist. Diese Rechtswirkung tritt bei Vorliegen der Voraussetzungen ex lege ein, eine Antragstellung bzw. behörliche Entscheidung über einen diesbezüglichen „Antrag“ ist nicht vorgesehen.

3. Abgesehen von diesen Klarstellungen darf auf die Probleme, die Sie bei der Kontrolle des Nichtraucherchutzes sehen, wie folgt eingegangen werden:

Wie bei anderen Vorschriften kann man auch beim Nichtraucherchutz Verstöße nicht ausschließen. Hinzu kommt, dass den Bemühungen um den Nichtraucherchutz in der Gastronomie seit jeher Widerstand von Wirtschaftsseite entgegen gebracht wurde. Die lange und sehr kontroversielle Entstehung der nunmehr getroffenen Regelung ist bekannt. Der Gesetzgeber hat damit einen Kompromiss zwischen dem gesundheitspolitischen Anliegen an einem möglichst effektiven Schutz vor dem Passivrauchen und den von maßgeblicher Wirtschaftsseite eingewandten Interessen gefunden, ohne den der beabsichtigte weitere Schritt beim Ausbau des Nichtraucherchutzes nicht möglich gewesen wäre.

Das Verhalten von Wirten, die sich – allenfalls aus Konkurrenzgründen im Rahmen der Übergangsphase - (noch) nicht an die Vorschriften halten bzw. vorerst das bei Verstößen drohende Risiko einer Geldstrafe in Kauf nehmen, ist mit dem Tabakgesetz nicht in Einklang zu bringen. Die Einhaltung der Vorschriften kann aber immer nur auf dem gesetzlich vorgegebenen Weg geprüft und darauf hingewirkt werden. Es obliegt den Verwaltungsstrafbehörden, im Einzelfall bei Verdacht eines Verstoßes zu prüfen, ob Rauchverbot gilt, ob allenfalls eine Ausnahmbestimmung oder die Übergangsregelung zum Tragen kommt, ob also unter Umständen das Gestatten des Rauchens rechtmäßig ist oder ein Verstoß vorliegt. Ist der Verstoß nachweislich, so hat die Behörde die im Tabakgesetz vorgesehenen Sanktionen zu verhängen. Bei wiederholten Verstößen drohen höhere Strafen.

Die Aufgabe der Strafbehörden ist somit komplex. Soweit nicht ausreichend Personalkapazitäten zur Verfügung stehen - etwa im Zusammenhang mit gehäuft eingehenden Beschwerden, die unter Umständen auf gezielte Anzeigeaktivitäten zurückzuführen sind -, wird sich dies auf die Verfahren und deren Dauer auswirken. Der Bundesminister für Gesundheit hat keine Handhabe, hier Abhilfe zu schaffen.

Kritik, dass die Kontrolle der Einhaltung des Nichtraucherchutzes nicht hinreichend funktioniere, wird immer wieder vorgebracht. Es darf aber nicht übersehen werden, dass ein gesetzlich vorgegebener Kontrollmechanismus in einem Strafverfahren besteht. Sie zielen auf die Durchsetzung rechtskonformer Verhaltensweisen im Rahmen eines behördlichen Verfahrens ab, sind allerdings nicht geeignet, dem teils

auf unmittelbare Kontrollen und rasche Ergebnisse ausgerichteten Erwartungen mancher Bürger und Bürgerinnen zu entsprechen.

4. Beschimpfungen oder Angriffe, insbesondere auch tätlicher Natur, auf Personen, die sich für den Nichtraucherschutz einsetzen, sind in keinem Fall akzeptabel und werden auch abgelehnt. Es ist zu hoffen, dass die offenkundig äußert emotional geführte Auseinandersetzung zwischen den beim Nichtraucherschutz unterschiedlichen Interessenlagen sich insgesamt beruhigt und ein vernünftiger Umgang mit der Rechtslage Platz greift.

Ein Engagement, das darin besteht, bei entsprechenden Gelegenheiten den Gastronomen gegenüber dem berechtigten Wunsch nach rauchfreien Gasträumen zu äußern, auch wenn das Verständnis da oder dort nicht im wünschenswerten Ausmaß gegeben sein mag, kann den Bedarf nach Nichtraucherlokalen unterstreichen und allenfalls sogar ein Umdenken der Gastwirte und damit der Wirtschaft unterstützen. Von Schritten und Vorgehensweisen, die von den Gastronomen als Provokation verstanden und Anlass für aggressive Reaktionen sein können, wie etwa einem Auftreten als zivile „Kontrollorgane“, kann nur abgeraten werden.

5. Ob das vom Gesetzgeber mit der am 1.1.2009 in Kraft getretenen Regelung verfolgte Ziel - den Nichtraucherschutz unter Wahrung der Möglichkeit, das Rauchen unter bestimmten Bedingungen weiterhin zu gestatten, auch in der Gastronomie zu verbessern - erreicht werden kann, wird angesichts der vom Gesetzgeber getroffenen Ausnahme- und Übergangsbestimmungen und einer der neuen Regelung zuzugestehenden Anlaufphase letztlich erst nach einem entsprechenden Zeitverlauf beurteilt werden können. Daher wird die Umsetzung vom Bundesminister für Gesundheit beobachtet, um ein umfassendes Bild über die Auswirkungen zu gewinnen.

Zusammenfassend kann unter dem Blickwinkel der öffentlichen Gesundheit der Wunsch nach Verbesserung aus heutiger Sicht durchaus nachvollzogen werden, insbesondere dort, wo die Maßnahmen noch nicht zufrieden stellend greifen. Soweit Nachbesserungen unter dem Blickwinkel des Gesundheitsschutzes notwendig sind, können diese aber wiederum nur auf gesetzlicher Ebene getroffen werden, wenn eine Mehrheit der im Gesetzgebungsverfahren maßgeblichen Kräfte die entsprechende Änderung befürwortet. Die im Zuge der Beobachtungsphase gesammelten Erfahrungen sind eine Grundlage für die entsprechenden gesundheitspolitischen Überlegungen und weiteren Vorgangsweisen.

Wir hoffen, dass wir Ihnen damit die sich auf Basis der Rechtslage ergebende Situation und Sichtweise des Bundesministers für Gesundheit näher bringen konnten.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Prof. MedR Dr. Hubert Hrabcik

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt